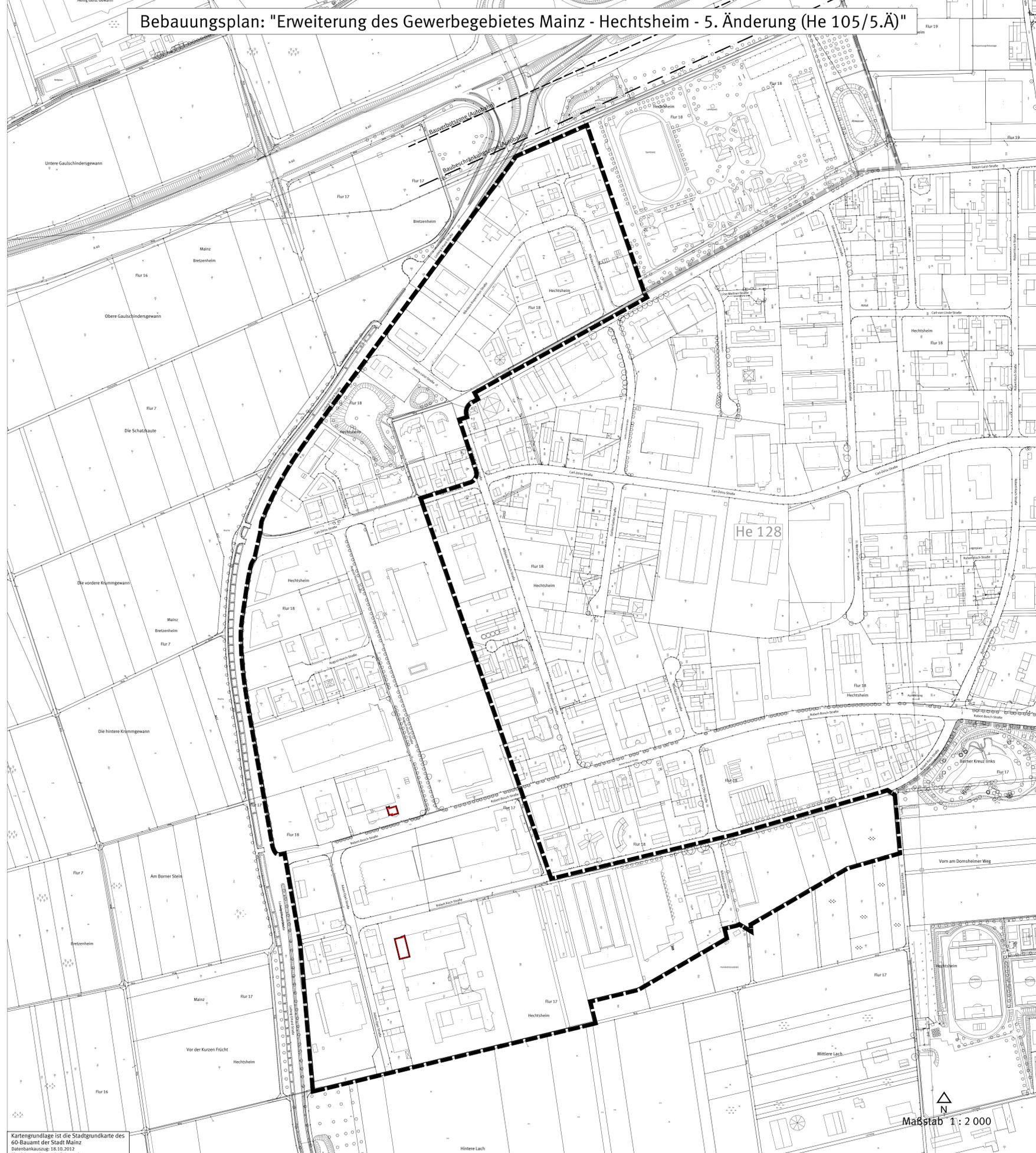


# Bebauungsplan: "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz - Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5.Ä)"



## Legende

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)
- Geltungsbereich des benachbarten Bebauungsplanes "He 128"
- Umgrenzung von Flächen mit erweitertem Bestandsschutz (Gesetzliche Festsetzung Punkt 1.1.3)
- Baubeschränkungszone (Autobahn)
- Katastergrundlage 1 : 2 000
- Bauverbotszone (Autobahn)
- Baubeschränkungszone (Autobahn)

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim - 5. Änderung (He 105/5.Ä)"

Die Festsetzungen und sonstigen Inhalte des am 27.11.1995 in Kraft getretenen Bebauungsplanes "Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz-Hechtsheim (He 105)" sowie der am 20.11.1998 in Kraft getretenen 1. Änderung und der am 14.12.2006 in Kraft getretenen 3. Änderung zu diesem Bebauungsplan "He 105" sind - mit Ausnahme der hier vorgenommenen Änderungen - nach wie vor uneingeschränkt gültig.

### 1. Planungsrechtliche Festsetzungen

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

##### Ausschluss Einzelhandel

- 1.1.1 In dem festgesetzten Gewerbegebiet sind Einzelhandelsbetriebe mit folgenden zentrenrelevanten Sortimenten unzulässig:
- Haushaltswaren, Glas, Geschirr, Porzellan
  - Geschenkartikel
  - Textilien und Heimtextilien
  - Einrichtungszubehör
  - Bastelartikel, Bilder, Kunstgewerbe
  - Nahrung- und Genussmittel
  - Getränke außer in großen Gebinden
  - Drogeriewaren und Kosmetikartikel
  - Sanitätswaren, Pharmazie
  - Bücher und Zeitschriften
  - Papier und Schreibwaren, Büroartikel (außer Büromöbel und Büromaschinen)
  - Bekleidung, Lederwaren, Schuhe
  - Baby- und Kinderartikel
  - Informations- und Kommunikationselektronik (Computer, Telefone, Peripheriegeräte, Software und Zubehör)
  - TV, HiFi- und Unterhaltungselektronik
  - Ton- und Bildträger
  - Foto, Video, Optik
  - Elektrogeräte und -artikel (außer Bau- und Installationsmaterial und Elektrowerkzeuge)
  - Nähmaschinen
  - Uhren und Schmuck
  - Musikinstrumente und Musikalien
  - Campingartikel (außer Großteile)
  - Spielwaren, Sportartikel (außer Großteile)
  - Waffen, Jagd- und Angelbedarf (außer Großteile)
  - Kunst und Antiquitäten (außer Möbel)
  - Schnittblumen
  - Fahrräder und Zubehör

In Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten sind diese aufgeführten zentrenrelevanten Sortimente als branchentypische Randsortimente auf einer Verkaufsfläche von bis zu 5 % des Einzelhandelsbetriebes zulässig.

#### 1.1.2 Erweiterter Bestandsschutz

Bei den in der Planzeichnung dargestellten Einzelhandelsbetrieben sind Erweiterungen um bis zu 30 % der Verkaufsfläche sowie Änderungen zulässig. Die Gesamtverkaufsfläche eines Betriebes darf 800 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Erneuerungen (Abriss und Neubau) dieser Anlagen sind ausschließlich im Falle einer Beschädigung oder Zerstörung durch höhere Gewalt ausnahmsweise zulässig.

### 1.2 Grünordnerische und landespflegerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- 1.2.1 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 15° Dachneigung bei einer zusammenhängenden Fläche ab 20 qm sind zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen. Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus. Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachterrasse, technische Dachein- und aufbauten sind von der Begrünungspflicht ausgeschlossen.
- 1.2.2 Tür- und/oder fensterlose Wand- oder Fassadenflächen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Zusammenhängende Teilflächen von Wand- oder Fassadenflächen mit Tür- und/oder Fensteröffnungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen, sofern sie eine Größe von mindestens 20 qm aufweisen. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 1.2.3 Einfriedungen sind mit Gehölzen bzw. mit Rank- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Die Pflanzungen sind gemäß der guten fachlichen Praxis auszuführen, dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
- 1.2.4 Der Anteil der versiegelten Flächen ist auf das unbedingte Mindestmaß zu beschränken. Bei allen Baumaßnahmen ist daher die Minimierung des Versiegelungsgrades anzustreben. Nicht überdachte Zugwege, Fuß- und Radwege sowie ebenerdige Kfz-Stellplätze sind einschließlich ihrer Zu- und Abfahrten - soweit andere gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen - ausschließlich in wasserdurchlässigen Belägen wie z. B. Rasenpflaster oder offenporigem Wabenfugenpflaster und versickerungsfähigem Unterbau auszuführen. (Anm.: Als wasserdurchlässige Beläge gelten u. a. wasserdurchlässige Pflastersysteme, Porenpflaster, Plasterbeläge mit einem Fugenanteil von mindestens 20 % und Einheitsbelagfestigungen wie z. B. Schotterrasen und wassergebundene Wegedecken.)
- 1.2.5 Je 4 ebenerdige PKW-Stellplätze sind mit mindestens 1 groß- oder mittelkronigen Laubbaum (Stammumfang 18/20 gemessen in 1m Höhe) zu überstellen. Unter den Bäumen sind jeweils Pflanzscheiben von mind. 6 qm Größe und mind. 12 cm durchwurzelbarem Raum vorzusehen. Die Pflanzscheiben sind durch geeignete Maßnahmen vor Überfahren zu schützen. Die Bäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten sowie bei Abgang gleichwertig nach zu pflanzen.

2. **Bauordnungsrechtliche und gestalterische Festsetzungen (§ 88 LBauO, § 9 Abs. 4 BauGB)**
- 2.1 **Gestaltung der unbebauten Grundstücksflächen**
- 2.1.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind zu begrünen und mit landschafts- und standortgerechten Gehölzen gärtnerisch zu gestalten.
- 2.1.2 Anlagen zum Sammeln von Müll sind in Schränken oder geschlossenen Räumen unterzubringen bzw. als Gruppenanlagen im Freien durch Ummauerung der Sicht und der Sonneneinstrahlung zu entziehen und intensiv mit hochwachsenden Gehölzen bzw. einer entsprechend hohen Schnitthecke oder durch rankende Pflanzen einzugrenzen.
- 2.2 **Werbeanlagen**
- Werbeflyer und Werbeträger sind unzulässig.
- An oder auf Gebäuden im Sinne der LBauO sind Werbeanlagen oberhalb des Schnittpunktes "Wand-Dach" (Überdachung) und Werbeanlagen an Fassaden die den Schnittpunkt "Wand-Dach" überschreiten unzulässig.
- Werbeanlagen und sonstige Anlagen mit wechselndem, laufendem oder blinkendem Licht, sowie Laserwerbung, Skybeamer oder vergleichbare Anlagen sind unzulässig.
- Die Errichtung von Werbeanlagen am Siedlungsrand, die zur freien Landschaft hin ausgerichtet sind, ist unzulässig.
- Innerhalb der Baubeschränkungszone zur Autobahn (100 m vom Fahrbahnrand) ist die Errichtung von Werbeanlagen, die zur Autobahn hin ausgerichtet sind, unzulässig.

### 3. Hinweise

#### Nachbarschaft zur Autobahn

Innerhalb der in der Planzeichnung dargestellten Baubeschränkungszone dürfen keine Industrieanlagen mit Rauch- und Nebelbildung errichtet werden, um eine Verkehrsgefährdung auf der Autobahn zu vermeiden. Darüber hinaus bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen innerhalb dieses Bereiches der Zustimmung der obersten Landesstraßenbaubehörde.

#### Besonderer Artenschutz

Die Artenschutzbestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG sind grundsätzlich zu beachten. Vor Beginn von Neu- und Umbaumaßnahmen sind vorhandene Bäume und abzureißende Gebäude auf das Vorkommen geschützter und besonders geschützter Arten zu untersuchen. In diesem Bebauungsplan können insbesondere Höhlen- und gebäudebrütende Vögel vorkommen. Werden Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG berührt, ist eine Befreiung/Ausnahme nach § 67 / § 45 BNatSchG bei der zuständigen Naturschutzbehörde zu beantragen. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 20 BauGB i.V.m. § 19 BNatSchG ist beim Bau großer Fensterfronten darauf zu achten, dass das Kollisionsrisiko für Vögel weitgehend gemindert wird. Zur Vermeidung von Vogelschlag an Glasbauteilen sind bei allen Baumaßnahmen daher vorsorglich bestimmte Vogelschutzgläser zu verwenden. Hierzu zählen u.a. Glasbausteine, transluzente, mattierte, eingefärbte, bombierte oder strukturierte Glasflächen, Sandstrahlungen, Siebdrucke, farbige Folien oder feste vorgelagerte Konstruktionen wie z.B. Rankgitterbegrünungen, Abstände, Deckungsgrad, Kontrast und Reflektanz sind dem Stand der Technik anzufolien. Als Bestand stützende Maßnahme wird empfohlen, an den Gebäuden Nisthilfen für Gebäudebrüter (Vögel/ Fledermäuse) vorzusehen. Nähere Auskünfte erteilt das Umweltamt. Zur Minderung von beleuchtungsbedingten Lockeffekten und Totverlusten bei der lokalen Entomofauna sind bei allen Baumaßnahmen sowie Umgestaltungen der Außenanlagen möglichst warmweiß bis neutralweiß getönte LED-Lampen (Lichttemperatur max. 4.100 K) mit gerichtetem, nur zum Boden abstrahlendem Licht Verwendung zu finden. (Anmerkung: Als Entomofauna wird die Gesamtheit aller Insektenarten einer Region bezeichnet). Das Umweltamt der Stadt Mainz berät gerne bei Artenschutzfragen.

#### Verwertung und Versickerung von Niederschlagswasser

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 3 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 22.01.2004 (GVB1. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.10.2007 (GVB1. 2007, S. 191), soll Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder versickert werden, soweit dies mit vertretbarem Aufwand möglich ist. Zum Zwecke der Verwertung (Nutzung) von Niederschlagswasser als Brauch- und/oder Beregnungswasser können Zisternen errichtet werden. Diese sind gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 5 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) in der Fassung vom 24.11.1998 (GVB1. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2007 (GVB1. 2007, S. 105) bis zu 50 m<sup>3</sup> Behälterinhalt und bis zu 3 m Höhe genehmigungsfähig. Darüber hinaus soll unverschmutztes Niederschlagswasser breitflächig über flach angelegte Versickerungsmulden auf dem Grundstück, unter Ausnutzung der bestehenden Bodenschicht (zur Erhaltung und Anreicherung des Grundwasserstandes) dem Grundwasser zuleiten. Die gezielte Einleitung von Niederschlagswasser in den Untergrund (größere Versickerungsmulden und Rigolen) bedarf wegen der damit verbundenen Verunreinigungsgefahr des Grundwassers nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Die technischen Ausführungen der Versickerung, die Standortierung sowie das Erlaubnis- und/oder Genehmigungsverfahren sind mit der Stadtverwaltung Mainz abzustimmen.

### 4. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I 2004, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.07.2014 (BGBl. I 2014, S. 354).
- BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I 1990, S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I 2013, S. 1548).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts - (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) in der Fassung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I 2011, S. 1509).
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I 2010, S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25.07.2013 (GGBl. I 2013, S. 2749).
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I 2013, S. 3154).
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVB1. 1998, S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVB1. 2011, S. 47).
- Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVB1. 1994, S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVB1. 2014, S. 72).
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Naturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVB1. S. 190).
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2004 (GVB1. 2004, S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.11.2011 (GVB1. 2011, S. 402).
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVB1. 1978, S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVB1. 2010, S. 301).

#### Hinweise

DIN-Normen und sonstige Regelwerke

Die im Zusammenhang mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerke zu Umweltbelangen können beim Umweltamt der Stadt Mainz während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Zu weiteren genannten DIN-Normen oder sonstigen Regelwerken erteilt das Stadtplanungsamt der Stadt Mainz entsprechende Auskunft.

Abstimmung	Am	Ergebnis	Datum	Unterschrift
60-Bauamt	Kataster geprüft			

CAD - Planelemente	Planfile	Dateiname	Stand	Ort / Pfad
Plan, Legende, Layout	060-He 105-5.Ä-Pln.dwg	2.10.2014		
Digitale Stadtgrundkarte	SpHe 105-5.Ä (10m).dwg	18.10.12		
Textliche Festsetzungen	3-Pln He 105-5.Ä.dwg	12.08.14		

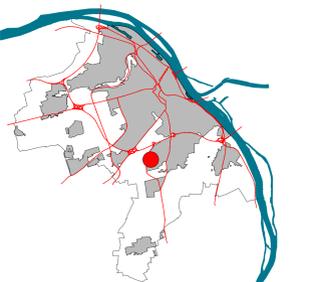
Verfahren	Genehmigung	Datum
1. Auftragserteilung durch den Stadtrat gemäß § 3 Abs. 1 BauGB gemäß § 9 Abs. 3 BauGB		31.09.15
2. Öffentliche Bekanntmachung der Auftragserteilung		27.09.15
3. Besondere Genehmigung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB laut Bauordnung vom 08.12.13 Nr. 08.11.13		27.09.15
4. Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Begründung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
5. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
6. Beschluss zur Erstellung (einschl. Protokoll) der Auslegung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB aufgrund der Auslegung des Bescheidverfahrens		
7. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
8. Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
9. Genehmigung der Neben-Verordnungen gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		
10. Ausfertigung		
11. Bekanntmachung des Beschlusses über Genehmigung und Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB		

Bearbeiter/in	Schnitt	Größe
Zeichner/in	Städlich	
Abteilungsleiter	Neubach	
Amtsleiter	Hein	Angew. Prof. Mainz
Legende		
	Beigeordnete	Überbürgermeister

Landeshauptstadt Mainz  
Stadtplanungsamt  
Bebauungsplan  
Planstufe II

He 105/ 5.Ä

"Erweiterung des Gewerbegebietes Mainz - Hechtsheim - 5. Änderung"



Kartengrundlage ist die Stadtgrundkarte des 60-Bauamt der Stadt Mainz  
Datenbankauszug: 18.10.2012  
"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung"

Maßstab 1 : 2 000